



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Frau
Sigrid Altherr-König
Bergstraße 87

73733 Esslingen

Stuttgart, 11.10.2013

Telefon: 0711 2063-525
Telefax: 0711 2063-540
Aktenzeichen: Petition 15/02168

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Petition 15/02168; Sigrid Altherr-König, 73733 Esslingen
Entschädigung/Rentenausgleich für Betroffene des sog. Radikalenerlasses

Sehr geehrte Frau Altherr-König,

der 15. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 78. Sitzung am 10.10.2013 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 15/02168 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 15/4035 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzende des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beate Böhlen

Anlagen



Für die Richtigkeit

Sandra Stengel

Angestellte

2. Petition 15/2168 betr. Entschädigung/Rentenausgleich für Betroffene des sog. Radikalenerlasses

I.

Die Petentin macht geltend, dass Sie aufgrund ihrer Kandidaturen für den Marxistischen Studentenbund Spartakus sowie ihrer Mitgliedschaft in der Deutschen Kommunistischen Partei den Schuldienst habe verlassen müssen und erst 13 Jahre später wieder eingestellt worden sei. Sie bittet darum zu prüfen, welche Form der politischen und moralischen Entschädigung/Rehabilitierung es gebe und welcher Ausgleich bei der Altersversorgung ihr gewährt werden könne.

Die Petentin legte im Jahr 1976 die erste Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ab. Die zweite Dienstprüfung bestand sie im Jahr 1978 mit der Note „gut“. Ihr befristeter Arbeitsvertrag endete am 31. Juli 1978.

Nachdem Sie aufgrund einer Entscheidung des Arbeitsgerichts im einstweiligen Rechtsschutzverfahren unter der auflösenden Bedingung der Abweisung ihrer auf Anstellung gerichteten Klage in den Landesdienst eingestellt wurde, setzte sich die rechtliche Auseinandersetzung im Hauptsacheverfahren fort und wurde im Jahr 1983 durch das rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg abgeschlossen. Das Arbeitsverhältnis der Petentin mit dem Land endete mit der Abweisung ihrer Klage. Im Jahr 1995 bewarb sich die Petentin erneut um die Einstellung in den Schuldienst des Landes. Sie wies darauf hin, dass sie nicht mehr Mitglied der DKP sei und sie das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg deshalb als gegenstandslos betrachte. In einer erneuten Anhörung durch das Oberschulamt stellt sie zudem dar, dass sie von ihrer Funktion als Sprecherin einer Kreisorganisation der DKP bereits Ende des Jahres 1991 zurückgetreten sei. Aus der Partei sei sie im Jahr 1994 ausgetreten.

II.

Die Petentin musste ihre Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst aufgrund einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung beenden.

Mit dem von der Petentin angesprochenen Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. September 1995, Az.: 7/1994/454/535, wurde die Entfernung einer Lebenszeitbeamtin aus dem Schuldienst des Landes Niedersachsen in diesem Einzelfall als unverhältnismäßig angesehen. Ausdrücklich anerkannt hat der EGMR aber, dass als Voraussetzung für die Einstellung in den Landesdienst von den Bewerberinnen und Bewerbern die Treue zur Verfassung verlangt werden darf.

Die Pflicht von Beamtinnen und Beamten zur Verfassungstreue, die gleichermaßen für Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst gilt, ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 des Grundgesetzes. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zählt die Verpflichtung, jederzeit für die frei-

heitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten zu den Kernpflichten von Beamtinnen und Beamten (vgl. jüngst BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 2008, 2 BvR 337/08, zu ehrenamtlichen Richtern). Dies galt damals wie heute (vgl. zum aktuell geltenden Recht § 7 Absatz 1 Nummer 3 und § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes).

Die positive Einstellungsentscheidung zugunsten der Petentin aus dem Jahr 1995 beruhte daher nicht auf einer geänderten Rechtslage oder, wie die Petentin meint, nur auf einer geänderten Rechtsprechung, sondern erfolgte insbesondere nach erneuter Anhörung und veränderter Umstände in der Person der Petentin.

Soweit die Petentin der Auffassung ist, das im Jahr 1983 durch rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg abgeschlossene Verfahren sei wiederaufzunehmen, stehen ihr hierfür die prozessualen gesetzlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

Für eine moralische oder politische Entschädigung gibt es deshalb ebenso wie für einen Ausgleich in der Altersversorgung keine Grundlage.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.